

1621 Mai 15

Gräfl. Westerholtsches Archiv, Westerholt

2607 Heinrich Rensinck, kurf. Richter zu Recklinghausen, bekundet, daß vor seinem Gerichtsschreiber Johann Thusinck Hermann Laerbusch u. Johann Hoffzumberge, Vormünder der Kinder des * Mattheys Rosell aus erster Ehe mit Merien Laerbusch, mit dem Erbsohne Johann Rosell angegeben haben, Diederich Meyerinck zu Dattelen habe für eine Summe Geld die Behausung des Mattheys Rosell zu Dattelen am Thye gelegen in Pfandschaft bekommen. Nun hat Hermann Wefer zu Dattelen dem Melchior Rosels, dem Sohn des Mattheys, als er zu Recklinghausen im Gefängnisse saß u. nachher in

in seinen höchsten Nöten, verschiedene Gelder vorgestreckt u. Melchior ihm Pfandschaft an der Behausung eingeräumt, worüber Diederich Meyerinck u. Hermann Wefer am hohen Gericht in Rechtstreit gerieten. Über die Befriedigung des Hermann Wefer wird ein Abkommen getroffen.

1621 Mai 15., Pgt.
Siegel des Richters an.

1621